

die drei *oberen Fakultäten*: Theologie, Jurisprudenz und Medizin. Mit Bedacht hat er sich – zumal es ihm nicht um Wissenschafts-, sondern um Institutionengeschichte geht – als zeitlichen Rahmen seiner Arbeit eine Spanne von rund 70 Jahren gewählt, die 1534 mit der Einführung der Reformation in Württemberg und den einschneidenden Veränderungen im Universitätsbereich beginnt und mit der Aichmann'schen Universitätsreform 1601 endet. HOFMANN kann dabei nachweisen, wie die *untere Fakultät*, deren *regiment* in den Händen der drei oberen Fakultäten lag, sich seit der Reformation nach und nach emanzipierte: um 1545 erreichte sie die weitgehende Eigenständigkeit in der Verwaltung ihrer Fakultät und den Zugang zu allen Senatssitzungen, um die Wende zum 17. Jahrhundert schließlich erfolgte auch die rangmäßige Angleichung der Artisten an die Professoren der anderen Fakultäten. Das neue Selbstwertgefühl und die Bemühungen um die Gleichstellung spiegeln sich auch im Wandel des Fakultätsnamens. Aus der *facultas artium* bzw. *facultas bonarum artium* wurde – wohl auch durch die Erfolge des Humanismus – im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts die *facultas philosophica*, die Philosophische Fakultät.

Aus der Dissertation erfährt man eine ungewöhnliche Fülle von Informationen über den Alltag an einer deutschen Universität der Frühneuzeit. Die Ausstattung der Hörsäle, die Höhe der Lehrstühle, die Form der Bänke, der Gebrauch von Uhren wird ebenso detailliert aufgezeichnet wie die Entwicklung des Lehrstoffes und der Fächer. Wie weit die Probleme heutiger Hochschulpolitik zurückreichen, wird deutlich: Schon in der Untersuchungszeit der Hofmannschen Arbeit diskutierte und stritt man um Studienreform, Regelstudienzeit, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Nebentätigkeit und Selbstergänzungsrecht des Lehrkörpers, Vorkenntnisse der Studenten und Änderung der Deputate. Schon allein deswegen verdient das Buch Beachtung. Wünschenswert allerdings bleibt bei aller Akribie die Einordnung der Tübinger Artisten-Fakultät in einen größeren Zusammenhang, der ergänzende oder korrigierende Blick in die Verhältnisse anderer Universitäten. Verdienstvoll ist der Anhang des Bandes mit Listen der Offizianten und Lehrer der Artistenfakultät.

Wilfried Setzler

ROLAND KIRCHHERR: **Die Verfassung des Fürstentums Hohenzollern-Sigmaringen vom Jahre 1833.** Zu den Auswirkungen der Verfassungstheorien der Zeit des Deutschen Bundes auf das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen. (Dissertationen zur neueren Geschichte, Bd. 5.) Köln/Wien 1979. Broschur DM 74,-
Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 und die Rheinische Bundesakte von 1806 beendeten auch eine Entwicklung, in deren Zuge die auf personaler Bindung beruhende Herrschaft durch die auf das Territorium gegründete abgelöst wurde: Zwischen Untertan und Herrschaft sollte keine andere Herrschaftsbeziehung treten, Herrschaft aus einer Hand. Nur wenige Familien konnten sich in diesem Prozeß durchsetzen, wurden Souverän. Auch die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Ho-

henzollern-Sigmaringen gehörten dazu; ihre Länder waren allerdings *schon an dem Tag, an dem sie ihre Selbständigkeit erlangten, historische Kuriosa* (Fritz Kallenberg). Diese Veränderung in der Begründung von Herrschaft zog konsequent Mitwirkungsansprüche neuer Bevölkerungskreise an der politischen Gestaltung nach sich. Die Verfassungskämpfe nach 1815 sind dafür der erste Ausdruck. Träger war zunächst das gebildete Bürgertum.

Zu diesen Vorbemerkungen (und noch vielen mehr) fühlt man sich veranlaßt angesichts der jetzt erst zugegangenen, aber bereits 1979 erschienenen Dissertation von Roland Kirchherr. Während in Hohenzollern-Hechingen bis 1849 – in diesem Jahr wurde gemeinsam mit Hohenzollern-Sigmaringen die Souveränität an das erbverbrüdete Königshaus Preußen abgetreten – keine Verfassungsbestrebungen erkennbar sind, nahm man im Nachbarstaat bereits 1820/21 den ersten Anlauf. Kirchherr zeigt nun *das Entstehen der Verfassung eines süddeutschen Kleinstaates* und versucht, dem *Einfluß der Ideen des Vormärz, des Liberalismus sowie der damaligen Staatsrechtslehre* nachzugehen. Dabei vergleicht er die von fürstlichen Beamten ausgearbeiteten Entwürfe, verfolgt die Artikel in Beratung und Beschlußfassung in der Ständeversammlung und bei ihrer Genehmigung durch den Fürsten. Sein Ergebnis (nach 300 Seiten Text und etwa 2000 Anmerkungen auf 130 Seiten): *Die Verfassungsurkunde . . . entsprach bei ihrer Verabschiedung im Jahre 1833 den rechtlichen und politischen Notwendigkeiten. Sie war sorgfältig vorbereitet und ausgearbeitet und behandelte die wesentlichen Fragen, die einer staatlichen Ordnung anstehen.* Dieses sehr fleißig, allerdings auch unnütz ausgebreitete Wissen ist ein Ärgernis, zumindest dem Rezensenten. Hier fehlt jeder Bezug auf den Staat, den neu zu ordnen diese Verfassung beschlossen wurde, hier erfährt man nichts, gar nichts über die soziale, wirtschaftliche, politische und kulturelle Situation des Ministaates zwischen Baden und Württemberg. Hier wird Verfassung und Verfassungsgeschichte auf Buchstaben reduziert, mühselig der Geist der Staatsrechtslehre eingegossen. Wie gesagt, ein Ärgernis.

Uwe Ziegler

HANS-JOSEF JOEST: **Pionier im Ruhrgebiet – «Gute-Hoffnung-Hütte».** Vom ältesten Montan-Unternehmen Deutschlands zum größten Maschinenbaukonzern Europas. Seewald Verlag Stuttgart 1982. 256 Seiten, 80 Abbildungen, davon 40 in Farbe. Leinen DM 25,-
Im Schwabenland wird der aus Königsbrunn stammende Paul Reusch kaum noch genannt, der von der Jahrhundertwende an das Werk mit dem verheißungsvollen Namen «Gute-Hoffnungs-Hütte» unter der Abkürzung «GHH» weithin bekannt machte. Reusch brachte als weitblickender Planer die einstige St.-Anthönien-Hütte – einen unter vielen kleinen Bergbaubetrieben des Ruhrgebiets – zur Weltgeltung. Aus dem bescheidenen Ursprungsort Sterkrade wuchs schließlich eine neue Großstadt zusammen, die mit dem Namen Oberhausen bis nach Amerika und Indien zum Begriff dieses Wirkens wurde. Von ihr und dem sie beherbergenden Maschinenbaukonzern handelt dieses reich bebilderte Buch, in das